

## Arbeitsgruppe zur Evaluation des Vergütungssystems für berufliche Betreuer

### Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zum Vorbereitungspapier für das Treffen am 20. und 21. Februar 2024

Der BVfB dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in dem Vorbereitungspapier für die Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Vergütungssystems gestellten Fragen und äußert sich hierzu wie folgt:

#### I. Vorbemerkung

Der BVfB favorisiert ein leicht zu handhabendes Vergütungsrecht, das sich am durchschnittlichen Jahresumsatz eines selbständigen Berufsbetreuers orientiert. Dieser Umsatz müsste mit ca. 40 Betreuungen erwirtschaftet werden können. Als wesentliche Kriterien für die Höhe der Vergütung sollten neben dem zeitlichen Aufwand (§ 9 VBVG) die mit der Übernahme einer rechtlichen Betreuung übernommene Verantwortung (§ 10 VBVG) berücksichtigt werden. Die Wohnform und der Vermögensstatus sollten als Kriterien für die Höhe der Vergütung nicht beibehalten werden.

#### II. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Besteht Bedarf für eine grundlegende Reform des Vergütungssystems in struktureller Hinsicht?

Das Vergütungssystem bedarf dringend einer strukturellen Anpassung, die die Situation von freiberuflich tätigen Betreuern berücksichtigt. Denn nach einer Schätzung des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) üben mehr als 82 % der Berufsbetreuer ihre Tätigkeit freiberuflich aus:

Seit Juni 2019 orientiert sich die Vergütung für Berufsbetreuer an den Kosten für die Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen in Vollzeit tätigen angestellten Vereinsbetreuer. Grundlage der Berechnung dieser Kosten war die Publikation der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (KGSt-Studie). Die KGSt ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Zu ihren Mitgliedern zählen insbesondere Städte, Kreise, Gemeinden und Verwaltungsorganisationen aller Größenordnungen. Mit dem Bericht wird bezweckt, den Mitgliedern ein vereinfachtes Verfahren für die Kalkulation der Kosten eines

Arbeitsplatzes zur Verfügung zu stellen. In der neuesten KGSt-Studie werden die Personalkosten anhand einer Auswertung der Ist-Personalkosten der Stadt Köln angegeben, möglicherweise weil die KGSt dort ihren Sitz hat. Die Personalkosten orientieren sich an tarifvertraglichen Regelungen. Bei der Berechnung der Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz werden die Miet-, Betriebs- und Unterhaltungskosten mit jährlich 4.455,00 Euro veranschlagt, was einem Betrag von monatlich 317,25 Euro entspricht.

Bereits diese wenigen Anknüpfungspunkte zeigen, dass die KGSt-Studie als Grundlage für die Berechnung einer angemessenen Vergütung selbständiger Berufsbetreuer ungeeignet ist. Der Gesetzgeber hatte dies bei der Reform des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes im Jahr 2019 auch erkannt und lediglich aus der Not heraus auf die Studie zurückgegriffen, weil für selbständig tätige Berufsbetreuer noch keine ausreichenden Informationen über die Betriebsausgaben vorlagen<sup>1</sup>. Durch die Mitgliederbefragung des BVfB und die vom Bundesjustizministerium durchgeführte Befragung im Zuge der Evaluierung des Vergütungsrechts hat sich die Situation nunmehr jedoch grundlegend geändert.

In erster Linie geht es für selbständige Berufsbetreuer darum, mit der Vergütung für ihre Betreuer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, die Beiträge zur gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung zu finanzieren, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen sowie die Betriebskosten - insbesondere die Personal- und Sachkosten - abzudecken.

Bei der anstehenden Reform des Vergütungsrechts sollte es daher darum gehen, eine pauschale Vergütung anhand eines zu schätzenden Jahresumsatzes festzulegen, der auf eine angemessene Anzahl von Betreuungen umzulegen wäre (bisher ca. 38 – 42 Betreuungen). Bei der Schätzung des Jahresumsatzes sollten Durchschnittswerte für die Betriebsausgaben gebildet werden, die sich an den Ergebnissen der Evaluierung und der Befragungen durch die Verbände ergeben können. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Befragungen den Istzustand beschreiben und nicht zwangsläufig dem politisch gewollten Zustand entsprechen.

Berufsbetreuer die vom Durchschnitt abweichende Umsätze erzielen möchten, können diese über die Organisationstruktur ihrer Betreuerbüros und die Anzahl der geführten Betreuungen selbst steuern.

Frage 2: Sollte das pauschalierte Vergütungssystem für berufliche Betreuer, bei dem die Vergütung in monatlichen Fallpauschalen festgelegt wird, im Grundsatz beibehalten werden? Sollte die 2019 eingeführte Entkopplung der Vergütung von einem pauschalen Zeitaufwand für das Führen einer einzelnen Betreuung beibehalten werden?

Der BVfB favorisiert ein pauschales Vergütungssystem. Rechtspfleger und Berufsbetreuer würden durch ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vergütungsrecht erheblich zusätzlich belastet. Dies

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (Drucksache 19/8694), Seite 16; Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Seite 14.

belegen die Erfahrungen mit der bis 2005 geltenden minutengenauen Abrechnung von Berufsbetreuern für bestimmte Tätigkeiten.

Ausschlaggebend für die Vergütung rechtlicher Betreuer sollten die Faktoren Zeit und Verantwortung sein. Die monatlichen Fallpauschalen ergaben sich bei ihrer Einführung im Jahr 2019 aus einer Multiplikation eines fiktiven Stundenlohnes mit einer fiktiven Stundenanzahl. Daran kann grundsätzlich festgehalten werden, solange sämtlichen Beteiligten bewusst ist, dass den Fallpauschalen grundsätzlich der Faktor Zeitaufwand zugrunde liegt.

Demgegenüber wird die mit der Übernahme einer Betreuung einhergehende unterschiedliche Verantwortung im Vergütungsrecht nur ansatzweise und unvollständig durch die gesonderten Pauschalen berücksichtigt.

Frage 3: Welcher konkrete Berechnungsmaßstab sollte für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung herangezogen werden? Sollte die Orientierung an den durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung eines Vollzeit-Vereinsbetreuers beibehalten werden? Wenn dies bejaht wird: Ist auch die oben skizzierte konkrete Berechnung der Refinanzierungskosten - einschließlich der einzelnen Berechnungsparameter (insbesondere der Einordnung in die TVÖD-Entgeltgruppe) - weiterhin sachgerecht?

Frage 4: Wenn die Beibehaltung des bisherigen Berechnungsmaßstabs nicht für sachgerecht gehalten wird: Welcher konkrete Berechnungsmaßstab sollte stattdessen (oder ggf. ergänzend) für die Angemessenheit der Vergütung bestimmend sein?

Es geht darum, einen angemessenen durchschnittlichen Jahresumsatz freiberuflich tätiger Betreuer zu ermitteln:

An der Mitgliederbefragung des BVfB im vergangenen Jahr haben 757 selbständige Berufsbetreuer teilgenommen. Diejenigen Betreuer, die nach der Vergütungstabelle C abrechnen und ihren Lebensunterhalt vollständig aus der Vergütung für ihre Betreuer Tätigkeit bestreiten, führten im Jahr 2022 im Durchschnitt 45,2 Betreuungen und erzielten ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 2.909,00 Euro. Die Personal- und Sachkosten von selbständigen Berufsbetreuern, die 39 oder mehr Betreuungen führen, lagen durchschnittlich bei 26.127,24 Euro im Jahr 2022. Diese Zahlen könnten ein erster Anknüpfungspunkt für die Berechnung eines Jahresumsatzes sein, wobei die Ausgaben für die Altersvorsorge, die Krankenversicherung, weitere betriebsbedingte Ausgaben (Bsp.: Berufshaftpflichtversicherung, Porto, Fahrtkosten u.s.w.) und Steuern noch zu berücksichtigen wären.

Bei 45,2 Betreuungen dürfte der Jahresumsatz eines Berufsbetreuers, der nach der Vergütungstabelle C abrechnet, zwischen 82.851,60 Euro (Mittelwert aus Fallpauschalen für Betreuungen, die länger als 2 Jahre geführt werden: 152,75 Euro) und 132.752,40 Euro (Mittelwert aus sämtlichen Fallpauschalen: 244,75 Euro) liegen.

Unabhängig davon hatte das Bundesjustizministerium sinngemäß nach einer angemessenen Bezahlung für Berufsbetreuer gefragt. Das Ergebnis dieser Befragung könnte ebenfalls ein wichtiger Anhaltspunkt für die Berechnung eines angemessenen Jahresumsatzes sein.

Frage 5: Ist es angemessen, dass das Gesetz überhaupt für unterschiedliche Konstellationen verschieden hohe Fallpauschalen vorsieht? Oder sollte dieses System durch eine einheitliche Fallpauschale, ggf. mit Zuschlägen für besondere Fallkonstellationen, ersetzt werden?

Hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes für eine Betreuungsführung sollte nur das Kriterium „Dauer der Betreuung“ beibehalten werden. Darüber hinaus sollte der Grad der Ausbildung Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben (Frage 6).

In § 10 VBVG (gesonderte Pauschalen) sollten weitere Kriterien genannt werden, die eine deutliche Erhöhung der Fallpauschale vorsehen, wenn mit der Betreuungsführung die Übernahme einer besonders hohen Verantwortung (Bsp.: Haftungsrisiko) einhergeht.

Frage 6: Ist die Staffelung der Höhe der Vergütung nach dem Grad der Ausbildung (§ 8 Absatz 2 VBVG) weiterhin sachgerecht? Kommt ggf. die Anknüpfung einer höheren Vergütungsstufe an den Abschluss eines betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs gemäß § 5 BtRegV in Betracht?

Grundsätzlich hält der BVfB diese Differenzierung für sachgerecht. Allerdings sollte die Vergütungstabelle A unverzüglich abgeschafft werden, weil mit der Einführung des Sachkundenachweises jede Berufsbetreuerin und jeder Berufsbetreuer über betreuungsspezifische Kenntnisse verfügen muss und die Vergütung nach der Tabelle A ursprünglich - also vor der Reform des Vergütungsrechts im Jahr 2019 - daran anknüpfte, dass derartige Kenntnisse gerade nicht vorhanden sind. Außerdem meint der BVfB, dass eine Vergütung nach der Tabelle A existenzgefährdend sein kann, wegen der Übernahme von zu vielen Betreuungen gesundheitliche Risiken zur Folge haben kann und angesichts der Studie der Leibniz Universität Hannover zu Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen<sup>2</sup> die Gefahr erhöht, dass betreute Menschen Opfer eines Vermögensdeliktes zu werden.

Darüber hinaus meint der BVfB, dass die Möglichkeit eines „Aufstiegs“ von der Vergütungstabelle B in die Vergütungstabelle C bei einer fünfjährigen Berufserfahrung ermöglicht werden sollte. Dieser Zeitraum sollte auf 3 Jahre verkürzt werden, wenn Berufsbetreuer Fortbildungen von mindestens 30 Stunden pro Jahr über einen Zeitraum von drei Jahren nachweisen.

---

<sup>2</sup> Die Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass häufig eine wirtschaftliche Krise der Betreuer der Auslöser für die Begehung eines Vermögensdeliktes zulasten der Betreuten war.

Aus- und Weiterbildungen im Sinne des § 5 Abs. 3 BtRegV sollten vergütungsrechtlich nicht zu der Befugnis führen, nach der Vergütungstabelle C abrechnen zu können, solange sie nach ihrem zeitlichen Umfang und den Inhalten der Ausbildung einem Hochschulstudium nicht entsprechen.

Frage 7: Ist die Staffelung der Höhe der Vergütung nach der Dauer der Betreuung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 VBVG) weiterhin sachgerecht?

Der BVfB hält die Staffelung während des ersten Jahres einer rechtlichen Betreuung für sachgerecht. In der Anfangsphase ist eine rechtliche Betreuung in der Regel zeitintensiver als danach. Die weitergehende Differenzierung zwischen dem zweiten Jahr einer Betreuung und dem Zeitraum danach, hält der BVfB für schwer nachvollziehbar.

Der BVfB meint schließlich, dass über die Staffelung der Vergütung kein Anreiz für die Beendigung einer rechtlichen Betreuung geschaffen werden sollte:

Rechtliche Betreuungen sind auf eine langfristige Zusammenarbeit zwischen den Betreuten und Betreuern angelegt. Sie basieren häufig auf einem Vertrauensverhältnis, das über einen längeren Zeitraum aufgebaut wird. Rechtliche Betreuer werden dadurch in der Regel zu den zentralen Bezugspersonen für die betreuten Menschen und sind ihre einzigen Interessenvertreter gegenüber Dritten; insbesondere gegenüber Einrichtungen, Angehörigen und Behörden. Banken, Krankenversicherungen, sonstige Vertragspartner und Behörden stellen sich mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung auf eine längere Zusammenarbeit ein. Die Beendigung dieser Zusammenarbeit führt nicht nur bei den betreuten Menschen oft zu einer großen Verunsicherung, sondern auch zu einem vollkommen unnötigen bürokratischen Aufwand. Schließlich ist nach Auffassung des BVfB das Vergütungsrecht der falsche Ort, um dem Erforderlichkeitsgrundsatz zum Durchbruch zu verhelfen.

Frage 8: Ist die Unterscheidung nach Wohnform der betreuten Person (stationäre Einrichtung und gleichgestellte ambulant betreute Wohnform/andere Wohnform vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 VBVG) für die Bestimmung der Höhe der Vergütung weiterhin sachgerecht?

Frage 9: Ist die Unterscheidung zwischen mittellosen und nicht mittellosen Betreuten (§ 9 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 4 Satz 1 VBVG) für die Bestimmung der Höhe der Vergütung weiterhin sachgerecht?

Abgesehen von der Dauer einer Betreuung, sollte auf weitere gesetzliche Kriterien verzichtet werden, die typischerweise mit einem erhöhten zeitlichen Aufwand bei der Betreuungsführung einhergehen. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Wohnform und der Vermögensstatus Auswirkungen auf den Zeitaufwand für eine Betreuungsführung haben, erscheint die Auswahl dieser beiden Kriterien beliebig, da zahlreiche - nach unserem Kenntnisstand wissenschaftlich nicht untersuchte - Kriterien existieren dürften, die einen besonders hohen zeitlichen Aufwand zur Folge haben.

Als Beispiele sind privat krankenversicherte bzw. beihilfeberechtigte Betreute, die Organisation von Umzügen, die Entrümpelung einer Wohnung oder die zeitintensive Auseinandersetzung mit Angehörigen zu nennen. Der BVfB ist davon überzeugt, dass es nicht möglich ist, diese Kriterien abschließend im Gesetz zufriedenstellend zu beschreiben und plädiert daher für eine einheitliche Fallpauschale nach dem ersten Jahr einer Betreuung.

Der Versuch, in § 9 Abs. 3 VBVG bestimmte Einrichtungen zu definieren, bei denen vom Vorliegen einer stationären bzw. einer ihnen gleichgestellten Wohnform auszugehen ist, dürfte misslungen sein. Die Rechtsprechung zu § 9 Abs. 3 VBVG führt zu einer unübersichtlichen Einzelfallprüfung auf Grundlage der jeweiligen Wohn- und Betreuungsverträge, bei der häufig sachfremde Details den Ausschlag geben, wie zuletzt die freie Wählbarkeit bestimmter ärztlicher Leistungen<sup>3</sup>, die keine Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand rechtlicher Betreuer haben.

Frage 10: Sollten ggf. weitere (d.h. zusätzliche) oder andere Kriterien (anstelle der geltenden Kriterien) für die Bemessung der Höhe der Vergütung herangezogen werden?

Frage 11: Sind die Fallkonstellationen für die gesonderte monatliche Pauschale bei vermögenden Betreuten nach § 10 Absatz 1 VBVG zutreffend gewählt?

Die Vergütung für rechtliche Betreuer sollte neben der Qualifikation (vgl. hierzu Frage 6) die Faktoren Zeit und Verantwortung getrennt voneinander berücksichtigen. Der Faktor Zeit wird bereits in § 9 Abs. 1 VBVG berücksichtigt.

Anknüpfungspunkte für Kriterien, die Ausdruck für die Übernahme besonderer Verantwortung sind, ergeben sich in wirtschaftlicher Hinsicht aus § 10 Abs. 1 VBVG (Beispiel: Verwaltung größerer Geldvermögen oder eines Erwerbsgeschäftes). Der BVfB hält es darüber hinaus für erforderlich, den Katalog in § 10 Abs. 1 VBVG zu erweitern, die Pauschalen unabhängig vom Vermögensstatus zu bewilligen und deutlich - mindestens auf 200,00 Euro monatlich - zu erhöhen, da angesichts der Haftungsrisiken anderenfalls rechtliche Betreuer nicht bereit sein werden, entsprechende Betreuungen zu übernehmen.

Eine besonders hohe Verantwortung tragen rechtliche Betreuer, denen die Befugnis zur Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen übertragen wird. Hierbei handelt es sich um eine Kernkompetenz rechtlicher Betreuer, die Gegenstand der nachzuweisenden Sachkunde ist und Betreuern schwierige Abwägungsentscheidungen abverlangen. Bei der Übertragung entsprechender Aufgabenbereiche (vgl. § 1814 Abs. 2 Nrn. 1-2 BGB) sollte daher eine gesonderte Pauschale abgerechnet werden können. Alternativ könnte die Anlasserkrankung als Kriterium herangezogen werden, da insbesondere bei einer diagnostizierten Psychose oder einer schweren affektiven Störung (z.B.: bipolaren Störungen) rechtliche Betreuer eine besonders hohe Verantwortung übernehmen, u.a. dahingehend, dass sie den Verlauf der Erkrankung und die Gefahr von „Rückfällen“ ständig im Blick haben müssen. Der Gesetzgeber sollte daher endlich

<sup>3</sup> <https://btdirekt.de> - Betreuungs- und Sozialrecht, Beschluss des Landgerichts Arnsberg vom 13.06.2023 – 5 T 77/23

den Mut haben, ein Kriterium für die Höhe der Vergütung einzuführen, das sich an dem im Betreuungsgutachten genannten Krankheitsbild orientiert. Für ärztliche Atteste im Sinne des § 281 FamFG wäre zu regeln, dass auch sie konkrete Angaben über die Erkrankung beinhalten müssen.

Frage 12: Ist die gesonderte Pauschale nach § 10 Absatz 2 VBVG für die Übernahme einer Betreuung von einer/m ehrenamtlichen Betreuer/in weiterhin sachgerecht?

Die Regelung ist sachgerecht und sollte auf sämtliche Betreuungsübernahmen ausgedehnt werden, da mit jeder Übernahme einer Betreuung ein erhöhter Zeitaufwand einhergeht. In der Regel wird ein längeres Gespräch zwischen dem entlassenen und dem neu bestellten Betreuer stattfinden. Die betreute Person wird bald nach der Bestellung zu besuchen sein.

Nach der vom BVfB vorgeschlagenen Systematik sollte sich die Regelung allerdings in § 9 VBVG befinden, da es bei der Betreuungsübernahme nicht um den Faktor Verantwortung, sondern um den Faktor Zeit geht.

Frage 13: Ist die gesonderte Pauschale nach § 10 Absatz 3 VBVG für die Abgabe einer Betreuung an eine/n ehrenamtliche/n Betreuer/in weiterhin sachgerecht?

Die Regelung passt nicht in die vom BVfB vorgeschlagene Systematik und sollte – unabhängig davon – ersatzlos gestrichen werden. Sie soll offenbar eine „Belohnung“ dafür darstellen, dass eine rechtliche Betreuung für den Staat zukünftig nicht mehr mit Kosten verbunden ist. Wenn der Gesetzgeber konsequent wäre, müsste er eine entsprechende Regelung für Fälle vorsehen, bei denen auf Veranlassung rechtlicher Betreuer eine rechtliche Betreuung aufgehoben wird.

Frage 14: Kommen anstatt der in § 10 VBVG geregelten gesonderten Pauschalen andere besondere Fallkonstellationen in Betracht, in denen die Gewährung einer gesonderten Pauschale gerechtfertigt sein könnte? Kann bzw. sollte durch solche gesonderten Pauschalen ggf. ein Anreiz geschaffen werden, besonders komplexe Betreuungen zu übernehmen?

Ja, das ist eine der Kernforderungen des BVfB (vgl. Frage 11). Die gescheiterte bzw. zurückgenommene Ausschreibung der Justizsenatorin der Hansestadt Hamburg ist der beste Beleg dafür, dass es besonders schwierige und anspruchsvolle Betreuungen gibt, für die die Betreuungsbehörden mangels Übernahmebereitschaft keine Betreuer vorschlagen können. Um einer Wiederbelebung der Behördenbetreuung zuvorzukommen, sollte daher eine Regelung geschaffen werden, die in wenigen Ausnahmefällen eine fallorientierte Festsetzung der Vergütung vor Anordnung der rechtlichen Betreuung ermöglicht. Als Vorbild könnte § 51 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) dienen, der auf Antrag die Bewilligung einer Pauschgebühr

vorsieht, wenn die gesetzlich vorgesehene Vergütung für gerichtlich beigeordnete Rechtsanwälte nicht zumutbar ist.

Frage 15: Sollte die Anknüpfung an die Höhe des Schonvermögens im SGB XII für die Bestimmung der Mittellosigkeit der Betreuten auch im Lichte der zum 1.1.2023 erfolgten Erhöhung beibehalten werden? Wenn dies verneint wird: Wonach sollte die Mittellosigkeit stattdessen bestimmt werden?

Die rechtliche Betreuung ist keine Sozialleitung, sondern setzt voraus, dass eine Person ihre rechtlichen Angelegenheiten – weil sie zum Beispiel geschäftsunfähig ist – nicht mehr selbst besorgen kann. Sie kann im Extremfall auch gegen den natürlichen Willen einer Person angeordnet werden und setzt keinen Antrag voraus. Deshalb erscheint es sachfremd, für die Frage, ob eine Person mittellos ist oder nicht, auf Regelungen im Sozialgesetzbuch zurückzugreifen. Hierfür spricht auch, dass – wie durch die Erhöhung des Schonvermögens mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 geschehen – die Sozialgesetzgebung ungewollt Auswirkungen auf die Vergütung von Berufsbetreuern hat.

Der BVfB schlägt daher eine Regelung im VBVG vor, die sicherstellt, dass ab einem bestimmten monatlichen Einkommen und / oder einem bestimmten verwertbaren Vermögen an einem Stichtag (Tag der Antragstellung), betreute Personen für die Vergütung rechtlicher Betreuer aufkommen müssen. Zum Nachweis der Mittellosigkeit sollte die Übersendung eines Bescheides über den Bezug bestimmter Sozialleistungen genügen (Bürgergeld / Erwerbsunfähigkeitsrente / Hilfe zur Pflege).

Dass das Einkommen für die Frage, ob eine Person mittellos ist oder nicht, gemäß § 1880 BGB seit dem 01.01.2023 keine Rolle mehr spielen soll, erscheint nicht sachgerecht, zumal die vom Gesetzgeber hierfür angeführte Begründung – nämlich eine Entlastung der Gerichte – bei einer Entkoppelung des Einkommensbegriffs von Sozialrecht entfiel<sup>4</sup>.

Frage 16: Existiert ein reformbedingter Mehraufwand, der bei der Bemessung der Höhe der Betreuervergütung zu berücksichtigen ist? Wie ist dies im Hinblick auf die einzelnen vom BdB e.V. angeführten Aspekte zu beurteilen?

Ein reformbedingter Mehraufwand für Berufsbetreuer ergibt sich in erster Linie aus der Konkretisierung der Berichtspflichten in § 1863 BGB; vor allem aus der Pflicht zur Besprechung des Jahresberichts und der Einführung des Anfangsberichts. Hinzu kommen die Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen nach § 1822 BGB, die Ausweitung der Besprechungspflicht in § 1821 Abs. 5 BGB und in geringem Umfang die Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 25 BtOG.

---

<sup>4</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.11.2020 – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (DS 19/24445), Seite 314.



Kennenlerngespräche, die Berufsbetreuer möglichst unter 4 Augen in ihren Betreuungsbüros führen sollten, stellen nach Auffassung des BVfB eine nicht zu vergütende Tätigkeit von Freiberuflern dar. Rechtliche Betreuer entscheiden eigenverantwortlich, ob sie an einem solchen Gespräch teilnehmen möchten oder nicht. Der BVfB empfiehlt entsprechende Gespräche auch dann zu führen, wenn sie von der Betreuungsbehörde nicht angeregt werden.

Der BVfB kritisiert den Grundsatz „Unterstützen vor Vertreten“ und sieht grundsätzlich stellvertretendes Handeln als eine Form der Unterstützung an. Die Einschätzung, dass sich durch die Neugestaltung des Innenverhältnisses in § 1821 BGB seit dem 01.01.2023 ein zeitlicher Mehraufwand bei der Betreuungsführung ergeben hat, teilt der BVfB nicht. Die Methoden der sogenannten unterstützten Entscheidungsfindung sind zwar Bestandteil des Sachkundennachweises, werden im materiellen Betreuungsrecht aber nicht erwähnt. Sie haben kaum Auswirkungen auf den zeitlichen Umfang der Betreuungsführung, da erfahrene Berufsbetreuer diese „Methoden“ entweder bereits vor dem 01.01.2023 angewandt haben oder auf Grund der Anlasserkrankung bzw. Anlassbehinderung eine unterstützte Entscheidungsfindung von vornherein nicht in Betracht kam und auch nach der Reform des Betreuungsrechts nicht in Betracht kommt.

Allerdings sieht der BVfB in der schwierigen Abwägung, ab wann ein Handeln gegen den Willen der betreuten Person ausnahmsweise zulässig ist (§ 1821 Abs. 3 BGB) und den damit ggf. einhergehenden Haftungsrisiken den Beruf rechtlicher Betreuer als eine äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit an und vermisst eine vergütungsrechtliche Regelung, in der die Übernahme dieser Verantwortung zum Ausdruck kommt.

Zu großen Missverständnissen hat die Regelung in § 1872 BGB geführt. Hier sollte an Rechtspfleger appelliert werden, dass die Regelung keine zusätzlichen Pflichten für Berufsbetreuer im Rahmen der Rechtsaufsicht begründet, sondern zur Entlastung der Gerichte und Berufsbetreuer eingeführt wurde. Insbesondere ist es nicht die Aufgabe rechtlicher Betreuer, nach dem Tod einer betreuten Person, die Erben ausfindig zu machen.

Frage 17: Wenn Frage 16 bejaht wird: In welcher Form kann bzw. soll dieser Mehraufwand bei der Vergütungsbemessung berücksichtigt werden?

Durch eine prozentuale Anhebung sämtlicher Fallpauschalen, da sich der Mehraufwand – abgesehen vom Anfangsbericht – keinem bestimmten Zeitabschnitt zuordnen lässt. Die Erhöhung der Fallpauschale für den Monat, in dem der Jahresbericht erstellt und besprochen wird, erscheint kaum praktikabel und würde zu einem unnötigen Mehraufwand bei den Gerichten und Betreuern führen. Für eine prozentuale Erhöhung sämtlicher Pauschalen spricht auch, dass Anfangs- und Jahresberichte grundsätzlich bei jeder Betreuungsübernahme erforderlich sind.

Frage 18: Sollte ein durch das Bundesteilhabegesetz im Sozialrecht gesteigener Aufwand für berufliche Betreuer bei der Bemessung der Betreuervergütung berücksichtigt werden? Wenn ja, wie?

Der BVfB hat keine Veranlassung, für Unterstützungsleistungen rechtlicher Betreuer bei der Antragstellung, die durch das Bundesteilhabegesetz verursacht werden, eine Vergütungserhöhung zu verlangen. Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren ist von den Behörden durchzuführen. Die Ermittlung und Feststellung des sozialrechtlich erforderlichen Betreuungsbedarfs sind grundsätzlich nicht die Aufgabe rechtlicher Betreuer. Schließlich würde eine Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Aufwandes die Aufgabenverteilung zwischen der Eingliederungshilfe und der rechtlichen Betreuung verwischen.

Soweit anlässlich des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens die Teilnahme rechtlicher Betreuer an Besprechungen wünschenswert ist, können Berufsbetreuer selbst entscheiden, ob sie an diesen Besprechungen teilnehmen wollen oder nicht. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

Frage 19: Sollte der Gesetzgeber die eigenständige Erstattungsfähigkeit von Sprach- und Gebärdendolmetscherkosten regeln?

Der BVfB hält diese Problematik im Zuge der Diskussion über das Vergütungsrecht für ein Randproblem. Grundsätzlich dürfen Verständigungsprobleme allein nicht zur Anordnung einer rechtlichen Betreuung führen.

Aus dem Rechtsgedanken der §§ 23 Abs. 2 VwVfG, 186 GVG sollte abgeleitet werden, dass Dolmetscherkosten nur zu erstatten sind, wenn die Verständigung mit dem Betreuer oder der Betreuerin krankheits- oder behinderungsbedingt nicht sichergestellt ist, aber sichergestellt werden kann oder ausnahmsweise eine Betreuung gegen den natürlichen Willen der betreuten Person angeordnet werden soll. Einen generellen Erstattungsanspruch lehnt der BVfB ab.<sup>5</sup>

Frage 20: Sollte eine Dynamisierung der Betreuervergütung gesetzlich bestimmt werden? Wenn ja, wie könnte diese aussehen?

Der BVfB würde eine entsprechende Regelung grundsätzlich begrüßen, um einer in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden Debatte über die Betreuervergütung zuvorzukommen.

Frage 21: Sehen Sie Probleme bzw. Verbesserungsbedarf bei den Auszahlungsmodalitäten?

Nach Ansicht des BVfB ist es dringend erforderlich, im VBVG eine Frist (3 Monate) für die Auszahlung der Vergütung zu regeln. Wird diese Frist überschritten, sollte Berufsbetreuern ein

<sup>5</sup> Vgl. Der Anspruch auf einen Dolmetscher für Flüchtlinge und Migranten, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 095/17, Seite 5.

effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung stehen oder der Vergütungsanspruch angemessen zu verzinsen sein. Die nach geltendem Recht allein zur Verfügung stehende Verzögerungsrüge zur Vorbereitung einer Klage nach § 198 Abs. 5 GVG dürfte den meisten Berufsbetreuern nicht bekannt sein und ermöglicht außerdem keinen effektiven Rechtsschutz.

Nach dem Kenntnistand des BVfB, der auf den regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen im gesamten Bundesgebiet beruht, ist die Verzögerung bei der Auszahlung der Vergütung bei einigen wenigen Betreuungsgerichten so gravierend, dass hierdurch die wirtschaftliche Existenz einiger selbständiger Berufsbetreuer gefährdet ist.

Darüber hinaus sollte neben dem Zurückbehaltungsrecht, das Betreuer gegenüber den Betreuten bzw. ihren Erben ausüben können, nach weiteren Möglichkeiten gesucht werden, Vergütungsansprüche nach Beendigung einer Betreuung gegen vermögende Betreute zügig durchzusetzen.

Frage 22: Macht die gerichtliche Praxis von der Möglichkeit der Festsetzung von Dauervergütungen Gebrauch? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, was sind die Gründe hierfür?

Die Festsetzung von Dauervergütungen wird von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk sehr unterschiedlich gehandhabt. Der BVfB beobachtet jedoch, dass die Gerichte - vermutlich auch wegen technischer Schwierigkeiten - von dieser Möglichkeit eher selten Gebrauch machen.

Besonders unerfreulich war bzw. ist die Situation nach unserem Kenntnisstand in Berlin. Dort werden Berufsbetreuer aufgefordert, generell keine Dauervergütungsanträge zu stellen bzw. entsprechende Anträge ohne tragfähige Begründung abgelehnt. In einem uns vorliegenden Schreiben des Amtsgerichts Köpenick vom 29.03.2023 heißt es hierzu, die Geschäftsstellenleiterin habe mitgeteilt, dass mehrere Betreuungsgerichte aus haushaltsrechtlichen Gründen von der Einrichtung von Daueranordnungen abgesehen hätten. Rechtspfleger hätten daher keine Möglichkeit, Dauervergütungen anzuweisen. Der BVfB begrüßt daher die aktuelle Rechtsprechung, nach der rechtliche Betreuer einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihr Anträge auf Bewilligung einer Vergütung für zukünftige Zeiträume („Dauervergütung“) haben<sup>6</sup>.

Grundsätzlich befürwortet der BVfB die Möglichkeit, Dauervergütungen auf Antrag rechtlicher Betreuer festsetzen zu lassen und würde eine Ausweitung dieser Möglichkeit begrüßen.

Berlin, den 07. Februar 2024

---

<sup>6</sup> Beschluss des Landgerichts Frankenthal vom 20.12.2023 – 1 T 161/23